

2317/AB
vom 17.08.2020 zu 2303/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.379.821

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2303/J-NR/2020

Wien, 17.08.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen haben am 17.06.2020 unter der Nr. **2303/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Lärmemissionen und Pumpentausch KW Malta Hauptstufe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- Ist Ihnen die Situation rund um die Lärmemissionen beim KW Malta bekannt und welche Maßnahmen wurden bis dato durch das BMLRT (bzw. die zuständigen Ministerien in den vorangegangenen Gesetzgebungsperioden) zur Unterstützung der betroffenen Bevölkerung gesetzt?
- Wurde seitens der VERBUND AG das geforderte Konzept bis längstens 31.08.2018 vorgelegt?
 - 2a. Wenn ja, wie ist der konkrete Inhalt dieses Konzepts (bitte Kopie beilegen)?
 - 2b. Wenn nein, warum nicht, und werden Sie ein solches einfordern?
- Ist Ihnen bekannt, dass ein Pumpentausch beim KW Rottau (Malta Hauptstufe) vorgenommen wird?
 - 3a. Wenn ja, wann?

- 3b. Wenn nein, werden Sie entsprechende Unterlagen vom Konzessionsinhaber anfordern?
- Liegt ihnen das oben erwähnte umweltmedizinische Gutachten aus dem Jahr 2018 vor?
 - 4a. Wenn ja, was ist dessen konkreter Inhalt (bitte Kopie beilegen)?
 - 4b. Wenn nein, warum nicht, und werden Sie dieses nachfordern?
 - Gibt es hinsichtlich des in Frage 4 angeführten Gutachtens andere schriftliche Aufzeichnungen/Unterlagen (bspw. Präsentationen, etc.), die weiterführende Informationen enthalten?
 - 5a. Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt (bitte Kopie beilegen)?
 - Welche Auswirkungen sind vom geplanten Pumpentausch zu erwarten?
 - Wie wird überprüft, ob durch den Pumpentausch eine Verbesserung der Lärmsituation herbeigeführt wird, und welche Vorgaben gibt es, die seitens der VERBUND AG – insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmemissionen – diesbezüglich einzuhalten sind?
 - Welche Maßnahmen werden getroffen, sollte die in Aussicht gestellte Lärmreduktion nicht eintreten?
 - Gibt es Ihrerseits die Bereitschaft, einen gemeinsamen Termin mit den Vertretern der betroffenen Bevölkerung und der VERBUND AG zur "Lagebesprechung" wahrzunehmen?
 - 9a. Wenn nein, warum nicht?

Im März 2017 wurden der Obersten Wasserrechtsbehörde im damaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) die Ergebnisse schalltechnischer Messungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerks Malta Hauptstufe sowie ein darauf basierendes umweltmedizinisches Gutachten aus dem Jahr 2016 übermittelt. Als wesentliches Ergebnis wurde darin ausgeführt, dass an einem der fünf untersuchten Standorte Werte auftraten, die als gesundheitlich bedenklich bzw. möglicherweise „die Grenze zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei langdauernder Einwirkung“ überschreitend einzuschätzen seien.

Dies wurde von der Obersten Wasserrechtsbehörde zum Anlass genommen, ein Verfahren nach § 21a Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 einzuleiten, also einen Eingriff in den Bestand oder Betrieb einer rechtskräftig wasserrechtlich bewilligten Anlage zu prüfen. Mit Bescheid vom 09.06.2017 wurde der VERBUND Hydro Power GmbH (in Folge „VHP“) die wasserrechtliche Genehmigung für den Einbau zweier sogenannter „Resonatoren“ als Lärminderungsmaßnahme erteilt. Weiters wurde unter Spruchpunkt III.2. aufgetragen, bis 31.08.2018 ein Konzept zur dauerhaften Verringerung der Lärmemissionen des Kraftwerks Malta Hauptstufe auf ein das öffentliche Interesse gem. § 105 Abs. 1 WRG 1959 hinreichend wahrendes, insbesondere gesundheitsschädliche Folgen hintanhaltendes Maß vorzulegen.

Am 11.01.2018 präsentierte die VHP der Obersten Wasserrechtsbehörde den Planungsstand betreffend effizienzsteigernde Maßnahmen an verschiedenen Kraftwerken, darunter auch das Kraftwerk Malta Hauptstufe.

Nach Vorlage mehrerer Zwischenberichte betreffend den mit Bescheid vom 09.06.2017 bewilligten Einbau der Resonatoren teilte die VHP, bezugnehmend auf Spruchpunkt III.2., mit Schreiben vom 30.08.2018 mit, dass aufgrund der durch die Resonatoren erzielten Verbesserungen keine darüberhinausgehenden Maßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen erforderlich seien. Die VHP gehe davon aus, dass durch die gesetzten Maßnahmen sowohl der Dauerschallpegel als auch die Tonhaltigkeitskomponente (75 Hz) entsprechend den Empfehlungen des medizinischen Gutachters auf ein solches Niveau gesenkt worden seien, sodass ein das öffentliche Interesse gem. § 105 Abs. 1 WRG 1959 hinreichend wahrendes – insbesondere gesundheitsschädliche Folgen hintanhaltendes – Maß erreicht worden sei. Zur Beurteilung der erreichten Verbesserung sei eine Langzeit-Schall-Immissionsmessung durch einen Ziviltechniker geplant, auf dessen Basis ein weiteres Gutachten erstellt werden könne. Weiters wurde ausgeführt, dass Verbesserungen bezüglich der Schallemissionen an den verbauten Pumpen nur durch umfassende Änderungen an der Hydraulik erzielbar wären. Aufgrund der hohen Kosten für derartige Maßnahmen seien diese aus Sicht der VHP lediglich in Verbindung mit weiteren, effizienzsteigernden Maßnahmen im verhältnismäßig vertretbaren Rahmen umzusetzen. Ein solches Vorhaben werde derzeit geprüft.

Am 13.12.2018 beantragte die VHP die wasserrechtliche Bewilligung für die Erneuerung der beiden Pumpen des Kraftwerks Malta Hauptstufe. In der Folge führte die Oberste Wasserrechtsbehörde diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren durch. Betreffend die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf die vom Kraftwerk ausgehenden Schallemissionen bzw. die im Projekt vorgesehenen Optimierungen zur Reduktion dieser Schallemissionen wurde in diesem Verfahren der bestellte Sachverständige für Maschinenbau um gutachterliche Stellungnahme ersucht.

Seitens der VHP wurde der Obersten Wasserrechtsbehörde am 28.02.2019 das umweltmedizinische Gutachten vom 22.02.2019, welches die Lärmimmissionen nach Einbau der Resonatoren beurteilt, übermittelt. In diesem wird ausgeführt, dass eine deutliche Verbesserung der Situation festgestellt werden konnte und die Schallemissionen soweit reduziert worden sind, sodass keine gesundheitsgefährdende Belastung mehr gegeben ist. Am überwiegenden Teil der Messpunkte werde auch kein belästigendes Ausmaß mehr erreicht. Bei einem „normalempfindenden“ Menschen würden die Immissionen auch in Zandlach nicht zu einem heftigen Belästigungsempfinden führen. Bei bestehender Sensibilisierung sei aber

individuell eine starke Belästigung nicht auszuschließen. Eine Gesundheitsgefahr ist jedoch selbst im Wohnbereich Zandlach nicht mehr gegeben.

Im Verfahren betreffend die geplante Erneuerung der beiden Pumpen wurde der VHP nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit Bescheid der Obersten Wasserrechtsbehörde vom 24.06.2020 die wasserrechtliche Bewilligung für das eingereichte Vorhaben, nach Maßgabe zahlreicher Nebenbestimmungen, erteilt. Unter anderem wurden dabei folgende Auflagen vorgeschrieben:

- „1. Binnen vier Monaten nach Inbetriebnahme der ersten erneuerten Pumpe sind Messungen des Schallpegels im Freien durchzuführen und ist der Behörde ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten vorzulegen.
2. Zur Ermittlung der tatsächlich erzielten Reduktion des Lärmpegels und zum Nachweis der garantierten Lärmreduktion [mindestens 3 dB im vom Kraftwerk ausgehenden Frequenzband – emissionsseitig (im Freien) sowie beim Messpunkt 1 (Zandlach)] sind binnen vier Monaten nach Inbetriebnahme der zweiten Pumpe emissions- und immissionsseitige Messungen durchzuführen und ist hierüber ein schalltechnisches Gutachten der Behörde vorzulegen. Binnen weiterer drei Monate ist der Behörde ein umweltmedizinisches Gutachten vorzulegen.
3. Zur Überprüfung der langfristigen Entwicklung sind zwei und sechs Jahre nach Inbetriebnahme der zweiten Pumpe neuerliche Schallmessungen durchzuführen und der Behörde hierüber jeweils ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen.
4. Sämtliche dieser Messungen (Nebenbestimmungen 1 bis 3) sind nach Vorabstimmung und im Einvernehmen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz; Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik) durchzuführen und sind jeweils rechtzeitig vorher die Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen der Anrainergemeinden über die geplanten Messungen zu informieren, sodass Gelegenheit besteht, allfällige Bedenken zu äußern und zu diskutieren.“

Gemäß den vorgelegten Unterlagen sowie des Gutachtens des Sachverständigen für Maschinenbau ist zu erwarten, dass durch das Vorhaben eine deutliche Verringerung der Schallemissionen erreicht wird. Die geplanten schalltechnischen Optimierungen sind jedenfalls umzusetzen und es ist als wahrscheinlich anzusehen, dass diese zu einer Reduktion der Schallemissionen von mehr als drei dB führen. Die in Nebenbestimmung Nr. 2 angesprochene garantierte Lärmreduktion von mindestens drei dB stellt lediglich eine rechtliche Untergrenze der Reduktion für den Fall dar, dass trotz der projektgemäßen Umsetzung des Vorhabens entgegen den technischen Prognosen – aufgrund der bestehenden Restunsicherheiten – eine Reduktion der Schallemissionen um weniger als drei dB erreicht werden sollte.

Zur Evaluierung der tatsächlich eintretenden Verbesserung wurde die Durchführung schalltechnischer Messungen nach Inbetriebnahme sowohl der ersten als auch der zweiten Pumpe vorgeschrieben. Durch weitere Messungen nach zwei und sechs Jahren sollen auch die langfristigen Auswirkungen des Vorhabens überprüft werden. Um eine größtmögliche Akzeptanz sämtlicher Messungen in der betroffenen Bevölkerung zu erwirken, sind die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Anrainergemeinden über die geplanten Messungen rechtzeitig zu informieren, sodass allfällige Anmerkungen vorab mitgeteilt werden können. Die Messungen werden darüber hinaus vom Amt der Kärntner Landesregierung fachlich begleitet.

Als Frist für die Bauvollendung wurde der 31.12.2022 festgelegt. Eine Verlängerung dieser Frist ist gemäß § 112 Abs. 2 WRG 1959 auf Antrag aus triftigen Gründen möglich. Aus derzeitiger Sicht wird seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus jedoch davon ausgegangen, dass das Vorhaben innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt wird.

Seitens der Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus findet ein stetiger Austausch mit den betroffenen Gemeinden statt.

Elisabeth Köstinger

